

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1870/2015
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 04.11.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.11.2015			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	24.11.2015	N
Stadtrat	Entscheidung	02.12.2015	Ö

<b>Betreff:</b> Wirtschaftliche Beteiligungen; Jobperspektive Mainz gGmbH hier: Änderung des Gesellschaftsvertrags
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 09. November 2015 Stadtverwaltung  gez.  Günter Beck Bürgermeister
Mainz,    November 2015 Stadtverwaltung  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Jobperspektive Mainz gGmbH unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

## Problembeschreibung / Begründung:

### 1. Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 15.07.2015 die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Jobperspektive Mainz gGmbH beschlossen (siehe Beschlussvorlage 0747/2015). Es hat sich herausgestellt, dass zur Sicherung des Gemeinnützigkeitsstatus der Gesellschaft der Gesellschaftsvertrag in folgenden Punkten zu ergänzen ist:

Bei § 2 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Halbsatz eingefügt (kursiv):

*„Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“*

Bei § 2 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „Etwaige Gewinne“ zu ersetzen durch „Mittel der Gesellschaft“:

*„Mittel der Gesellschaft“ dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zwecke verwendet werden.“*

Außerdem muss im Gesellschaftsvertrag die sog. Vermögensbindungsklausel, d.h. wie das Vermögen bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden ist, aufgenommen werden. § 19 wird daher um Absatz 6 ergänzt:

*„Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.“*

Da die o.g. Änderungen vor der notariellen Beurkundung vorgenommen werden sollen, entstehen keine zusätzlichen Beurkundungskosten.

### 2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

### 3. Alternative

Keine.

### 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.